

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Geschäftsleitung, Referat Waldentwicklung/Waldschutz

Bearbeiter/-in
Matschulla, Otto

Telefon
+49 3501 542 -222
-335

Empfänger
Alle FoB
AfG

Geschäftszeichen
46-8536/6/4-2025/24909

Graupa, 06.03.2025

Waldschutz- Information 1/2025 - Nur per Email!

Anlagen: 1) *Ergebnisse der Winterbodensuche 2024/2025 über alle Eigentumsformen*
2) *Pflanzenschutz-Warndienst Nr. 1 des LfULG*

1. Prognose der Fraßschäden an Kiefern 2025

Im zurückliegenden Winter wurden inkl. Verdichtungen in 358 Kiefernbeständen **Winterbodensuchen** (WiBoSu) durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen für den **überwiegenden Anteil der** mit dem Verfahren **überwachten nadelfressenden Arten unkritische Populationsdichten** (siehe Anlage). Die **Dichten der Forleule stiegen** allerdings entsprechend ihres langjährigen Zyklus regional **deutlich an**. Lokal erfolgten aufgrund erhöhter Puppensdichten der Forleule insbesondere in den Untersuchungsgebieten (UG) 5 „Krebaer Niederung und Nieskyer Randplatte“ und 7 „Nochtener Dünengebiet“, abgeschwächt auch in den UG 6 „Königswarthaer Niederung“ und 8 „Platten (Grausteiner, Jerischker, Westpremerberger kippenreiche), Spreetalabschnitt und Muskauer Faltenbogen“ nach dem stufigen Verfahren Verdichtungen der Bodensuchen bzw. wurden zusätzliche Standorte für eine Pheromonüberwachung etabliert. Etwa zwei Wochen nach dem Schwärmflugmaximum erfolgen voraussichtlich Anfang/Mitte April punktuell Eisuchen. 2025 sind auf Grundlage aller festgestellten Dichtewerte lokal in den Schwerpunktbereichen im Privat- und Bundeswald auf etwa 1200 ha Fraßschäden bis hin zum Kahlfraß nicht ausgeschlossen, Maßnahmen zur Schadreduktion werden nach aktuell vorliegendem Stand aber nicht vorbereitet. Die nachgewiesenen Dichten des **Kiefernspinners** zeigen nur räumlich konzentriert in einem Bereich im UG 7 „Nochtener Dünengebiet“ erhöhte Niveaus, wobei die Warnschwellen insgesamt in etwa 10 Prozent der Bestände überschritten werden. Im Gebiet der Muskauer Heide wird für zwei Bestände (Revier Brand Abt. 220b², Daubitz Abt. 414a²) eine ergänzende Pheromonüberwachung empfohlen, um die Rahmenbedingungen für die Anlage der nächsten Generation einschätzen zu können. Der **Kiefernspanner** befindet sich zurzeit in der Latenzphase. Die in Abb. 1 dargestellten summarischen maximalen Gefährdungsziffern zeigen die beschriebenen Schwerpunkte für die beobachteten Arten.

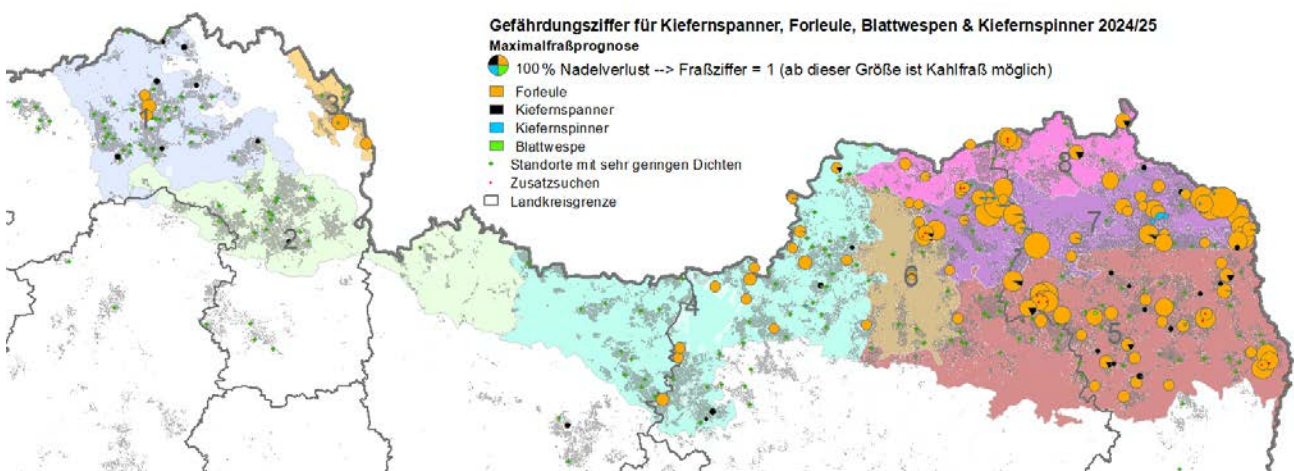


Abb. 1: Ergebnisse der Winterbodensuche 2024/25 anhand der Gefährdungsziffer für die Arten Kiefernspanner, Kiefernspinner, Forleule und Blattwespenarten in den Untersuchungsgebieten unter Berücksichtigung der eingeschätzten Benadelung (Punktgröße symbolisiert maximal erwarteten Nadelverlust, Einfärbung der Gebiete: Zuordnung in der Anlage)

Die Anzahl der bei den Bodensuchen registrierten Trieb-Absprünge durch **Waldgärtner** zeigt, dass sich diese Borkenkäferarten analog zu den entsprechenden Befallsholzmeldungen überwiegend im

Bereich der Latenz befinden. Nur für jeweils einen Teil der Flächen in den UG 2 „Dahlener Heidehochfläche und Schildauer Heiderandplatte und Elsterwerdaer Niederung“, 4 „Thiendorfer Randplatte und Hochflächen und Ruhlander Niederung“ und 5 „Krebaer Niederung und Nieskyer Randplatte“ liegen erhöhte Werte vor. Die Abbildung 2 zeigt für die genannten Arten die in den Jahren ab 2010/11 - in Bezug zur Anzahl der jeweils beprobten Bestände - aufgetretenen Schwellenwert-überschreitungen und verdeutlicht das aktuell überwiegend geringe, teilweise (für die Forleule) deutlich angestiegene Niveau der mit den Winterbodensuchen überwachten Arten.

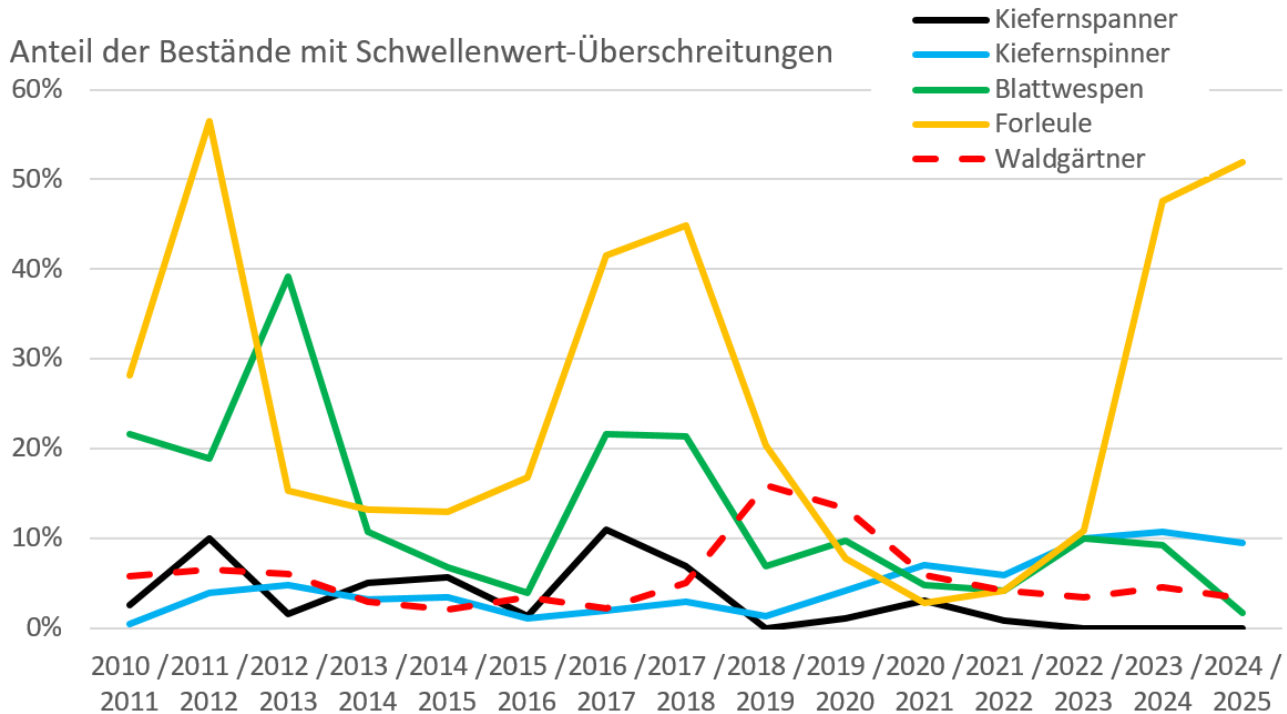


Abb. 2: Anteil der WiBoSu-Bestände mit Schwellenwertüberschreitungen in den Jahren ab 2010/11 für die untersuchten Arten

Die Pheromonfallenfänge der **Nonne** wurden im Sommer 2024 in insgesamt 232 Überwachungsbeständen (davon 44 Fichtenbestände) durchgeführt. Die Anzahl dieser Bestände war – hauptsächlich begründet durch bergrechtliche Sperrbereiche - geringer als in den Vorjahren. Mit im Maximum 402 Faltern in einer Falle im Gebiet des Lk Bautzen (Bundesforst Lausitz) wurde landesweit **keine Schwellenwertüberschreitung** (seit 2022: 1.000 Falter pro Falle in der Fangsaison) festgestellt. Basierend auf diesen Ergebnissen ist im laufenden Jahr auffälliger Fraß von Nonnenraupen unwahrscheinlich. **Die Pheromonfänge im Sommer stellen damit den nächsten regulären Überwachungsschritt dar.** Im Rahmen der bundesweiten AG Schmetterlinge und Hautflügler wurden in den letzten Jahren vergleichende Versuche zum Fangverhalten der von 2011-2024 in Sachsen verwendeten Köder (*Disparlure*-Basis) mit den aus der Vergangenheit bekannten „Kanadischen Ködern“ mit der Pheromonkomponente *Monachalure* initiiert. Nach Auswertung der Kollegen vom LFE in Eberswalde weist der kanadische Köder die deutlich bessere Abhängigkeit der Fangzahlen von den Populationsdichten der Nonne - und damit höhere Prognosequalität - auf. 2025 erfolgt in Sachsen entsprechend der Umstieg auf den „Kanadischen Köder“ (Schlauchform).

2. Prognose der Fraßschäden an Eichen 2025

In den letzten Jahren wurden nur vergleichsweise geringe Fraßschäden durch **Frostspanner**arten in Stiel- und Traubeneichenbeständen registriert (siehe [WZE-Bericht 2024](#), S. 42 ff.), 2023 und 2024 war jedoch ein Anstieg zu verzeichnen. Die Abbildung 3 zeigt für den Zeitraum ab 2003 die im FSKB für die einzelnen Jahre jeweils im Herbst/Winter registrierten Flächen mit auffälligen Schwärmaktivitäten (Registrierung mindestens merklichen Schwärmfluges der Männchen) sowie die während dieses Zeitraums in repräsentativen Beständen an Leimringen ermittelten mittleren Weibchendichten. Beide Größen werden üblicherweise mit dem Ziel der Abschätzung der Größe möglicher Fraßflächen im Folgejahr und ggf. zur Ableitung bzw. Begründung weiterer Maßnahmen ermittelt. Beide Indikatoren zeigen ein äußerst geringes Niveau und lassen für 2025 keine relevanten Fraßschäden durch Frostspannerarten an Eichen erwarten.

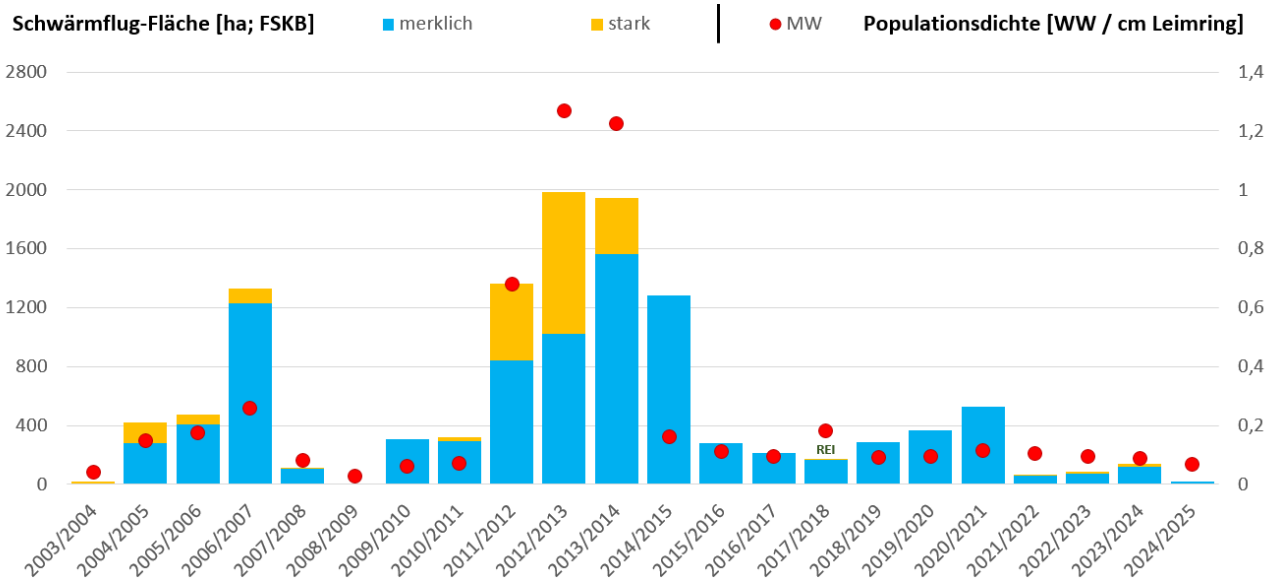


Abb. 3: Im FSKB für Herbst/Winter registrierte Schwärmlflächen der Frostspannerarten (Männchen) als Balken dargestellt & Jahresmittelwerte der in denselben Zeiträumen in repräsentativen Beständen an Leimringen ermittelten Weibchendichten als Punkte dargestellt für die Jahre ab 2003

Die Schwärmflugüberwachung des **Frostspanners** mithilfe von Leimringen im Spätherbst 2024 auf 33 Dauerbeobachtungsflächen ergibt für 2025 **überwiegend unkritische Dichten** (siehe Abb. 4). In einem Bestand in der Neuen Harth ist auf der Grundlage im bevorstehenden Frühjahr bei Koizidenz von Blattentfaltung und Larvenschlupf an Einzelbäumen merklicher bis starker Fraß möglich.

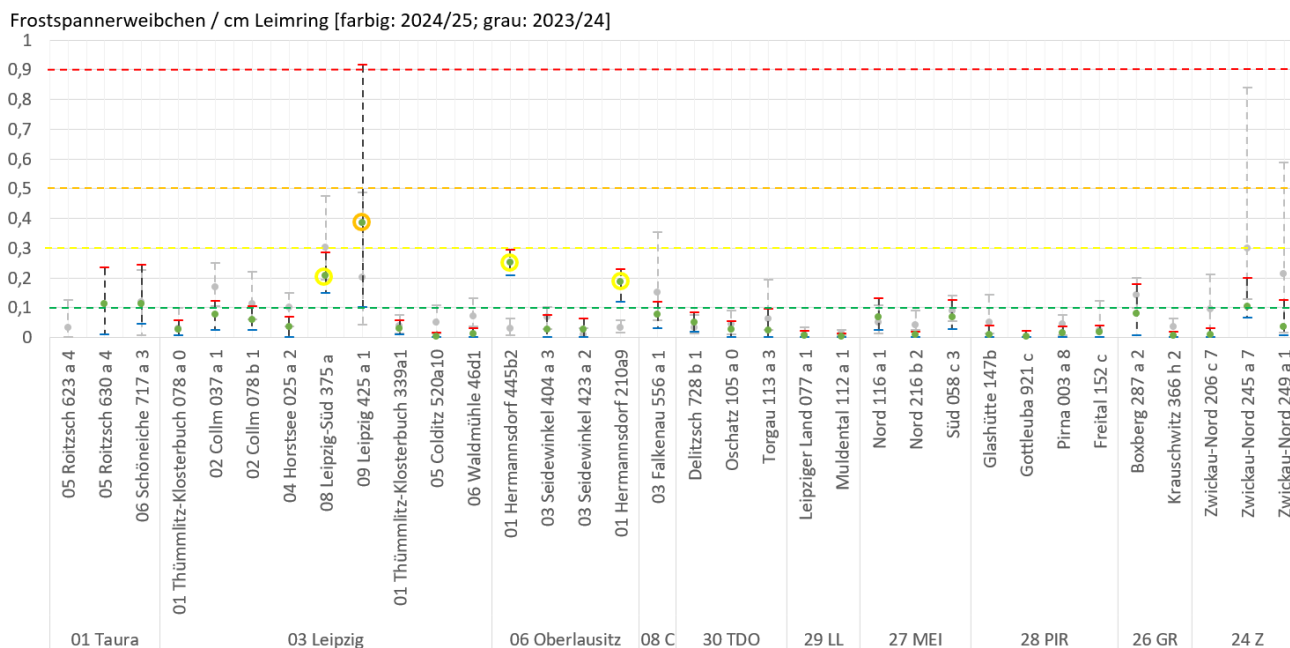


Abb. 4: Ergebnisse der Frostspanner-Leimringüberwachung an Eichen in ausgewählten Beständen 2023/24 und 2024/25

In 10 der Bestände erfolgte zusätzlich zum Leimringmonitoring eine Überwachung mittels Pheromonfallen (vgl. auch WS-Info 1/2024, [Pkt. 2](#)). Die Fänge werden im Rahmen der Arbeiten der bundesweiten AG Schmetterlinge und Hautflügler ausgewertet und dann in geeigneter Form kommuniziert. Eine Fortsetzung der Tastversuche im Herbst 2025 in den Beständen ist im Zusammenhang mit einer Verfahrensbewertung/-entwicklung wünschenswert und wird mit den Teilnehmern abgestimmt.

Die Überwachung des **Schwammspinners** mittels Pheromonfallen erfolgte 2024 in 32 Beständen. Es zeigen sich **durchweg** Fangergebnisse auf **Latenzniveau**, die Warnschwelle (in Höhe von 1.500 Faltermännchen je (Maximal-)Falle in der Gesamtschwarmzeit) wurde bei einem Maximum von 1.126 Faltern (Lk Leipzig) in keinem Bestand überschritten. 2025 wird demnach nicht mit Fraß durch Schwammspinnerraupen gerechnet. Bis zur Pheromonüberwachung im Sommer sind damit für die Art keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Zur Überwachung des **Grünen Eichenwicklers** im Landeswald erfolgten Ende Februar 2025 in 9 langjährigen Monitoringbeständen Probenahmen. Dabei wurden von Baumsteigern bevorzugt in den Lichtkronen der Eichen Probereiser geworben. Zusätzlich erfolgt/e ein Tastversuch zur Probenahme mittels Drohnengreifarm. Zurzeit wird bereits mittels Photoektoren in der Klimakammer der Larvenschlupf aus dem Probematerial beobachtet, auf dessen Basis nach Abschluss des Verfahrens die in den Eichenbeständen zu erwartenden Larvendichten abgeschätzt werden. Die Ergebnisse werden mit der folgenden WS-Info verteilt.

Das Auftreten des **Eichenprozessionsspinners** wurde 2024 in allen bislang bekannten Befallsgebieten bestätigt (siehe Abb. 5 und WS-Bericht in der Waldpost 2025, S. 30-31).

Für den Wald sind auftretende Fraßschäden bisher unbedenklich.

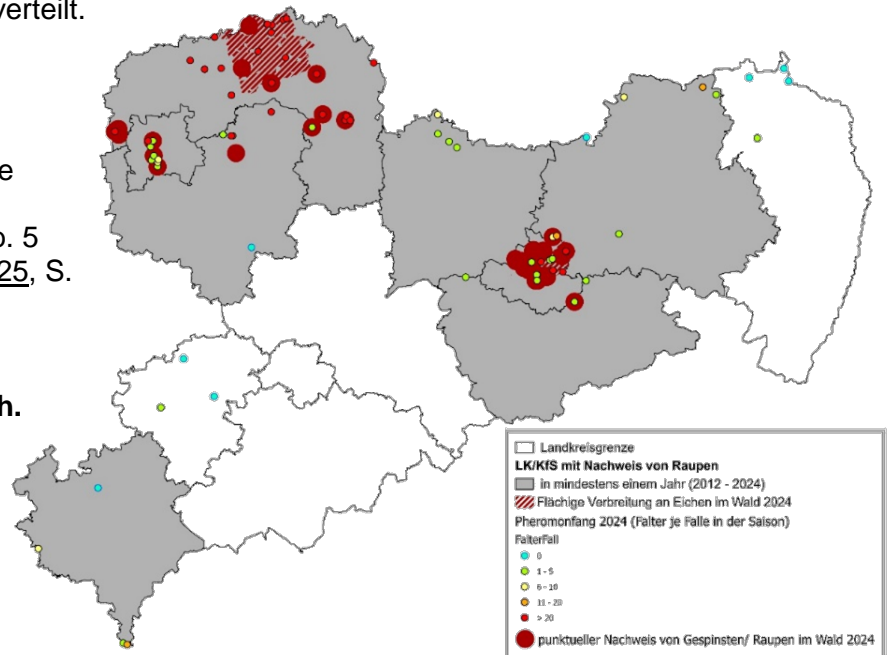


Abb. 5: Nachgewiesenes Auftreten des Eichenprozessionsspinners in Sachsen 2024 (Daten von den unteren Forstbehörden der Landkreise/kreisfreien Städte und von Sachsenforst)

In der WS-Info 1/2022 ([Pkt. 4](#)) wurde der zu der Zeit z.T. beobachtete verstärkte **unspezifische Schleimfluss in Eichenbeständen** thematisiert. In zwei Beständen im FoB Leipzig, Revier Waldmühle und im FoB Taura, Revier Jagdhaus wurde 2022 auf eigens mit dem Hintergrund eingerichteten Beobachtungsflächen der Istzustand (Vitalität, Intensität des Schleimflusses etc.) der Bäume dokumentiert und außerdem an Einzelbäumen Exsudatproben entnommen. Die Proben wurden hinsichtlich spezieller Bakterienarten untersucht, denen eine pathogene Rolle im Rahmen des aufgrund der vorgefundenen Symptomatik vermuteten **akuten Eichensterbens** (Acute Oak Decline = AOD) zugeschrieben wird. Für beide Bestände wurden im Labor des BfUL in Nossen anhand der Proben die im Kontext mit dem Komplex genannten Bakterien nachgewiesen. Perspektivisch sind Wiederholungsbonituren in den Beständen geplant. Zur Bedeutung der festgestellten Bakterien bzw. des Schadkomplexes **AOD** wird geforscht (siehe auch [WS-Info 4/2024 der NW-FVA](#)), für Sachsen liegen bisher nur punktuelle Informationen zum Auftreten anhand von Einzelnachweisen vor. Weitere Bestände mit einem nennenswerten Anteil ($\geq 25\%$ der Bäume) derart von deutlichem Schleimfluss betroffener Eichen bzw. Verdachtsfälle für AOD sollten für einen besseren Überblick und ggf. zur Abstimmung weiterer Untersuchungen an Franz.Matschulla@smekul.sachsen.de gemeldet werden.

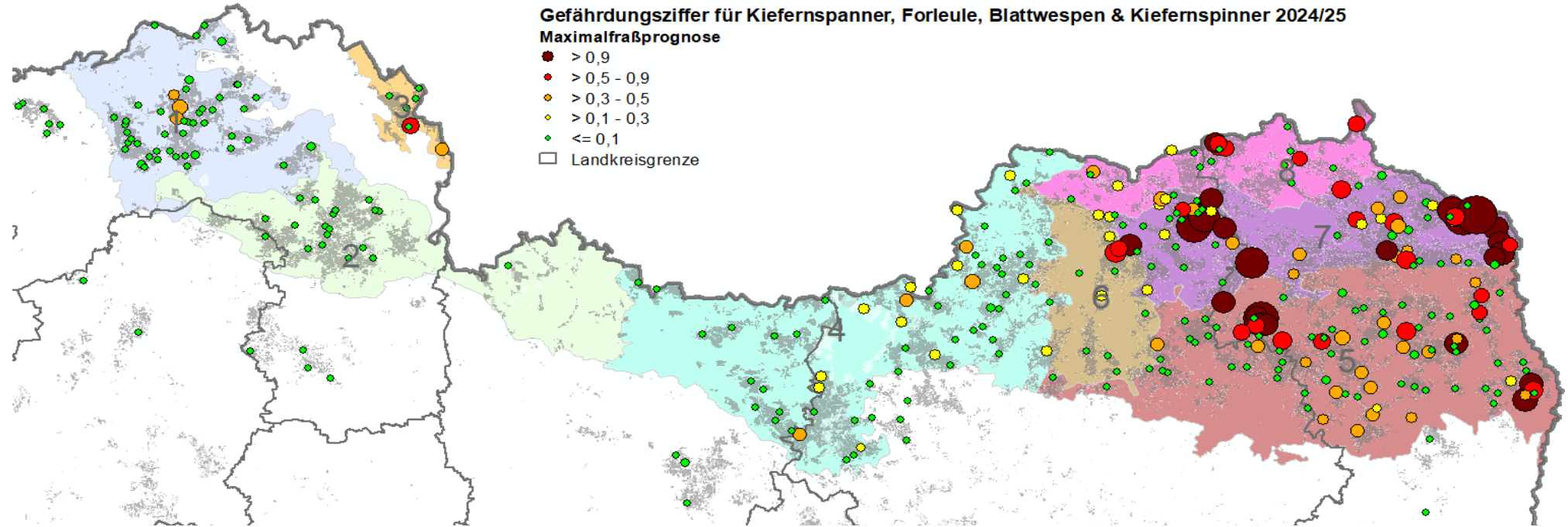
3. Abschluss des Waldbrandjahres 2024

Nach deutlich überdurchschnittlicher Anzahl und Fläche der registrierten Waldbrände und in Einzelfällen großen Bränden in den Jahren 2022 und 2023 ereignete sich 2024 (ohne Bundeswald) bei phasenweise feuchter Sommerwitterung mit 94 Meldungen eine (unter)durchschnittlich Anzahl mit vergleichsweise geringer Gesamtfläche von knapp 10 ha.

4. Info zu Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten

Die Anlage 2 enthält den aktuellen Pflanzenschutz-Warndienst Nr. 1 des LfULG zur Information.

Ergebnisse der Winterbodensuche 2024/2025 über alle Eigentumsformen



NR	Untersuchungsgebiet	Bestände 2024/25 [Anzahl]	Benadelung MW [%]	23/ 24		24/ 25		♀-Ant. [%]		davon gesund [%]	23/ 24		24/ 25		≥0,2 Anzahl der Bestände	≥10	
				MW [PP/m²]	Max [PP/m²]	MW [PP/m²]	Max [PP/m²]	≥0,2	≥1		MW [Rp/m²]	Max [Rp/m²]	MW [Rp/m²]	Max [Rp/m²]			
1	Dübener Heidehochfläche u. Wildenhainer Niederung und Domnitzer Heiderandplatte	46	83%	0,04	0,4	0,04	0,4	7	0	44%	75%	0,00	0,2	0,00	0,0	0	0
2	Dahlener Heidehochfläche und Schildauer Heiderandplatte und Elstenwerdaer Niederung	20	67%	0,06	0,6	0,04	0,4	3	0	25%	0%	0,00	0,0	0,00	0,0	0	0
3	Elbe-Elsterwinkel Sandterrasse	7	80%	0,14	0,6	0,26	0,8	3	0	33%	100%	0,06	0,2	0,03	0,2	1	0
4	Thiendorfer Randpl. u. Hochfl. Und Ruhlander Niederung	58	89%	0,14	0,6	0,11	0,6	23	0	55%	82%	0,01	0,2	0,02	0,2	5	0
5	Krebaer Niederung und Nieskyer Randplatte	97	82%	0,19	1,4	0,28	1,8	66	7	51%	81%	0,01	0,2	0,01	0,2	4	0
6	Königswarthaer Niederung	14	100%	0,29	1,0	0,29	1,0	9	1	55%	82%	0,03	0,2	0,03	0,4	1	0
7	Nochtener Dünengebiet	71	85%	0,22	1,2	0,59	2,8	56	14	46%	89%	0,32	5,0	0,23	4,2	19	0
8	Platten (Grausteiner, Jerischker, Westpremberger kippenreiche), Spreetalabschnitt und Muskauer Faltenbogen	22	88%	0,13	0,6	0,30	1,2	15	2	58%	89%	0,01	0,2	0,03	0,2	3	0
0	außerhalb der Untersuchungsgebiete	23	87%	0,07	0,4	0,03	0,2	4	0	25%	0%	0,01	0,2	0,01	0,2	1	0



NR	Untersuchungsgebiet	Bestände 2024/25 [Anzahl]	Benadelung MW [%]	23/ 24		MW [PP/m²]	Max [PP/m²]	24/ 25		♀♀-Ant. [%]	dav. ges. [%]	23/ 24		24/ 25		Ant.gesund [%]	Ant. Pronymphen [%]		
				MW [PP/m²]	Max [PP/m²]			≥=1 Anzahl der Bestände	≥=6			MW [PP/m²]	Max [PP/m²]	≥=0,5 Anzahl der Bestände	≥=12				
1	Dübener Heidehochfläche u. Wildenhainer Niederung und Domnitzer Heiderandplatte	46	83%	0,07	0,6	0,13	0,6	0	0	41%	50%	0,11	1,4	0,03	0,4	0	0	50%	13%
2	Dahlener Heidehochfläche und Schildauer Heiderandplatte und Elsterwerdaer Niederung	20	67%	0,14	0,6	0,06	0,4	0	0	50%	67%	0,32	1,0	0,06	0,4	0	0	83%	33%
3	Elbe-Elsterwinkel Sandterrasse	7	80%	0,09	0,4	0,00	0,0	0	0	0%	0%	0,17	0,8	0,06	0,2	0	0	50%	0%
4	Thiendorfer Randpl. u. Hochfl. Und Ruhlander Niederung	58	89%	0,03	0,4	0,07	0,6	0	0	42%	88%	0,20	0,8	0,06	0,6	1	0	56%	6%
5	Krebaer Niederung und Nieskyer Randplatte	97	82%	0,06	0,8	0,08	0,4	0	0	60%	67%	0,21	1,2	0,15	1,4	5	0	40%	4%
6	Königswarthaer Niederung	14	100%	0,06	0,2	0,04	0,2	0	0	100%	67%	0,16	0,4	0,01	0,2	0	0	100%	0%
7	Nochtener Dünengebiet	71	85%	0,06	0,8	0,03	0,2	0	0	55%	67%	0,19	1,4	0,05	0,4	0	0	42%	5%
8	Platten (Grausteiner, Jerischker, Westpremberger kippenreiche), Spreetalabschnitt und Muskauer Faltenbogen	22	88%	0,03	0,2	0,10	0,6	0	0	36%	50%	0,14	0,6	0,08	0,4	0	0	78%	22%
0	außerhalb der Untersuchungsgebiete	23	87%	0,02	0,2	0,03	0,4	0	0	25%	100%	0,18	1,2	0,00	0,0	0	0		



NR	Untersuchungsgebiet	Bestände 2024/25 [Anzahl]	Benadelung MW [%]	23/ 24		MW [Absp/m²]	Max [Absp/m²]	24 / 25			23/ 24		24 / 25	
				MW [PP/m²]	Max [PP/m²]			0 - <1	≥=1 - <3	≥= 3	MW [PP/m²]	Max [PP/m²]	MW [PP/m²]	Max [PP/m²]
1	Dübener Heidehochfläche u. Wildenhainer Niederung und Domnitzer Heiderandplatte	46	83%	0,20	1,6	0,22	0,8	46		0	0,03	0,2	0,07	0,4
2	Dahlener Heidehochfläche und Schildauer Heiderandplatte und Elsterwerdaer Niederung	20	67%	0,67	4,4	0,49	2,0	16	4	0	0,02	0,2	0,05	0,6
3	Elbe-Elsterwinkel Sandterrasse	7	80%	0,43	0,8	0,49	1,0	6	1	0	0,00	0,0	0,06	0,2
4	Thiendorfer Randpl. u. Hochfl. Und Ruhlander Niederung	58	89%	0,38	4,2	0,34	4,8	55	1	2	0,07	0,4	0,02	0,2
5	Krebaer Niederung und Nieskyer Randplatte	97	82%	0,15	2,2	0,15	2,8	94	3	0	0,06	0,6	0,04	0,4
6	Königswarthaer Niederung	14	100%	0,10	0,4	0,20	0,4	14		0	0,07	0,4	0,03	0,2
7	Nochtener Dünengebiet	71	85%	0,10	0,8	0,12	0,8	71		0	0,06	0,8	0,06	0,6
8	Platten (Grausteiner, Jerischker, Westpremberger kippenreiche), Spreetalabschnitt und Muskauer Faltenbogen	22	88%	0,11	0,4	0,08	0,4	22		0	0,03	0,2	0,05	0,2
0	außerhalb der Untersuchungsgebiete	23	87%	0,23	0,8	0,27	2,2	22	1	0	0,05	0,2	0,06	0,4



Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Informationen zum Pflanzenschutz

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Nr. 01 vom 06. Januar 2025

Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten

Aufgrund zahlreicher Rückfragen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Anwendung von Bioziden wurde in Zusammenarbeit mit den für das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen dieser Allgemeine Pflanzenschutz-Warndienst erstellt. Er soll zum besseren Verständnis der Anforderungen der jeweils geltenden Rechtsbereiche beitragen.

Allgemein

Biozid-Produkte werden gegen Schadorganismen, die für den Menschen, das Tier und die Umwelt schädlich sein können, eingesetzt. Pflanzenschutzmittel dagegen haben den Hauptzweck des Schutzes von Pflanzen vor Schadorganismen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Hauptanwendungszweck. Biozid-Produkte werden durch eine eigene europäische Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) geregelt und fallen nicht unter das Pflanzenschutzrecht. Zudem werden Biozide durch weitere nationale Vorschriften geregelt. Insofern berechtigt die Pflanzenschutzsachkunde auch **nicht** automatisch zur Abgabe oder Verwendung von Biozid-Produkten. Für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde gemäß § 13 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erforderlich. Für die Anwendung von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nachzuweisen.

Sachkunde für die Abgabe von Biozid-Produkten

Ab dem 1. Januar 2025 sind neue Vorschriften gemäß der ChemBiozidDV für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten anzuwenden (§§ 10 – 13 ChemBiozidDV).

Betroffen sind zugelassene Produkte, deren Verwendung **nicht** für die breite Öffentlichkeit zugelassen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV). Eine entsprechende Angabe ist auf der Verpackung des jeweiligen Biozid-Produktes zu finden.

Weiterhin gilt es für Produkte, die für die breite Öffentlichkeit zugelassen oder nach den Übergangsregelungen des Biozidrechts gemeldet (erkennbar an einer BAuA-Registriernummer (N-XXXXXX) auf dem Etikett) **und folgenden Produktarten zugeordnet sind:**

- Produktart 14 „Rodentizide“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. a ChemBiozidDV),
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. b ChemBiozidDV) und
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c) ChemBiozidDV).

Für diese Produkte gilt dann ein Selbstbedienungsverbot und es muss ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person durchgeführt werden, wie es bereits bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln der Fall ist.

Für drei weitere Produktarten gilt das Selbstbedingungsverbot nicht, jedoch ist sicherzustellen, dass vor Abschluss des Kaufvertrages ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person erfolgt. Dies sind folgende Produktarten:

- Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 ChemBiozidDV)
- Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV)
- Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 ChemBiozidDV)

Es gibt jedoch **keine eigene Sachkunde nach der ChemBiozidDV** mit eigenen inhaltlichen Anforderungen. Die geforderte Sachkunde für die abgebende Person knüpft lediglich an bestehende Sachkunden an (§ 13 ChemBiozidDV). Eine der möglichen Sachkunden ist die Pflanzenschutzsachkunde, sofern nachgewiesen werden kann, dass eine Fortbildungsveranstaltung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, besucht wurde (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ChemBiozidDV).

Personen, die sachkundig nach Pflanzenschutzrecht sind, können also durch den Besuch einer standardmäßigen Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig nach der ChemBiozidDV werden, wenn die Fortbildung das Thema Biozide umfasst.

Auf der Seite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit ist eine Liste von derzeit anerkannten Fortbildungseinrichtungen veröffentlicht. Außerdem dürfte eine Internetrecherche mit den Schlagworten „§ 11 ChemVerbotsV“, „Fortbildung“ und „Biozide“ weitere mögliche Fortbildungsträger identifizieren.

Seite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit:

https://www.blac.de/documents/externe-liste-anerkannter-einrichtungen-fortbildungstraeger-chemverbotsv-stand-24092024_1727161759.pdf

Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde für die Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und die Durchführung von Fortbildungen nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 2 ChemVerbotsV ist die

Landesdirektion Sachsen
Referat 52 – Gefahr-, Biostoffe und Gefahrgut
Herr Thomas Rothe
Tel.: 0341 977 5230
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Sachkunde für die Anwendung von Biozid-Produkten

Für die Anwendung von Biozid-Produkten ist in bestimmten Fällen eine Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung erforderlich. Ist dies der Fall darf die Anwendung von Biozid-Produkten nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde verfügen oder die Verwendung, sofern eine Unterweisung der betroffenen Beschäftigten erfolgte, unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt wird. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

Eine **Sachkunde ist erforderlich**, wenn das Biozid-Produkt eingestuft ist als:

- akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3,
- krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A und 1B,
- spezifisch zielorganisch Kategorie 1 SE oder RE und / oder
- wenn die zugelassene Verwendung eines Biozid-Produktes mit den Verwenderkategorien „geschulter berufsmäßiger Verwender“ und ggf. mit dem „berufsmäßigen Verwender“ verknüpft ist.

Die einem Biozid-Produkt zugeordnete Verwendungskategorie kann der **Produktinformation** (SPC-Summary of product characteristics) entnommen werden. Diese Produktinformationen enthalten neben Aussagen zum Verwendungszweck und der Verwenderkategorie auch das Sicherheitsdatenblatt mit Angaben zur oben genannten Einstufung. Die Verwenderkategorie wird dabei im Rahmen der Zulassung festgelegt. Die in der GefStoffV beschriebenen Kategorien sind die „breite Öffentlichkeit“, der „berufsmäßige Verwender“ sowie der „geschulte berufsmäßige Verwender“. Dabei ist zu beachten, dass diese Kategorien sich immer auf eine bestimmte zugelassene Anwendung beziehen; das bedeutet verschiedene Anwendungen eines einzelnen Biozid-Produktes können daher unter Umständen für unterschiedliche Verwenderkategorien zugelassen sein.

Die Produktinformation zu jedem zugelassenen Biozid-Produkt können der Bioziddatenbank der ECHA entnommen werden:

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

Für den Nachweis der Sachkunde ist eine Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2027 vorgesehen.

Für bestimmte Anwendungen von Biozid-Produkten kann bei der zuständigen Behörde ein **Antrag auf Anerkennung der Pflanzenschutzsachkunde** gestellt werden. Die Anerkennung auf Gleichwertigkeit ist prinzipiell bei den Wirkstoffen möglich, die sowohl in Biozid-Produkten als auch in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden. Vorausgesetzt, dass die praktischen und theoretischen Kenntnisse des besuchten Sachkundelehrgangs denen im Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV entsprechen. Bei der Anerkennung handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist ein einmaliger Vorgang und gilt unbefristet.

Sachkundenachweise zur Anwendung von Biozid-Produkten gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren ab dem Datum des Nachweises und verlängern sich durch Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang um weitere 6 Jahre. Die Sachkunde wird also verlängert, wenn ein anerkannter Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 4.4. Abs. 5 GefStoffV besucht wurde.

Inwiefern für bestimmte Anwendungen (z.B.: Schädnerbekämpfung im eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb) eine anerkannte Fortbildung zur Pflanzenschutzsachkunde den Anforderungen der GefStoffV entspricht oder zukünftig entsprechen kann, befindet sich noch in der Klärung.

Eine bundeseinheitliche Liste mit allen behördlich anerkannten Lehrgangsträgern ist derzeit nicht verfügbar. Aktuell bekannte Lehrgangsträger für die sachkundepflichtige Verwendung von Rodentiziden sind z.B.:

- die Fachschule für Hygienetechnik Mainz ([Kursangebot | FHT / DSM](#)),
- das Institut für Schädlingskunde (www.schaedlingskunde.de)
- **sowie die IPMpro** ([Startseite - IPMpro](#)).

Wichtiger Hinweis:

Es besteht auch eine **Anzeigepflicht** bzgl. der sachkundepflichtigen Verwendung von Biozid-Produkten:

- bei erstmaliger Verwendung (spätestens 6 Wochen vor Beginn),
- wenn die Verwendung durch eine Änderung der Einstufung sachkundepflichtig wird oder
- bei Unterbrechung der Verwendung von mehr als 1 Jahr

Sachkunde für Begasungen von Räumen und Transporteinheiten

Unabhängig von der mittelspezifischen Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, ist hierfür auch ein Befähigungsschein zur Begasung erforderlich. Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV bestimmt, dass hierfür unter anderem eine „mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde“ durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachzuweisen ist. Das bedeutet, dass die spezifische Sachkunde für den Befähigungsschein regelmäßig über die normale Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht oder Biozidrecht hinausgeht und auch Inhalte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 512 „Begasungen“ - umfasst.

Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde für die Sachkunde zur Verwendung von Biozid-Produkten und die Anerkennung auf Gleichwertigkeit ist die

Landesdirektion Sachsen,
Referat 52 – Gefahr-, Biostoffe und Gefahrgut
Herr Ralph Zimmermann
Tel.: 03591 273 413
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de